

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen " VEBES, Vereinigung ehemaliger Besselschülerinnen und Besselschüler e. V." und hat seinen Sitz in Minden.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 52 (2) der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übernehmen Vereinsmitglieder Funktionen innerhalb des Vereins, so handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt, die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern untereinander und zum Besselgymnasium aufrechtzuerhalten.
- (2) Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Besselgymnasiums. Jede parteipolitische Bestrebung ist ausgeschlossen.

Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- (3) Eine jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung sowie ggf. weitere Zusammentreffen dienen vornehmlich dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über alle die Ziele der Vereinigung betreffende Fragen.
- (4) Der Verein und deren Mitglieder stehen dem Besselgymnasium als Institution sowie allen aktiven und ehemaligen Schülerinnen und Schülern beratend zur Verfügung, insbesondere durch die Vermittlung von Erfahrungen in Studium und Beruf. Das gilt ggf. auch für Auslandsaufenthalte, die der Erweiterung der schulischen, beruflichen und kulturellen Erfahrungen Jugendlicher sowie zugleich dem Gedanken der Völkerverständigung dienen.
- (5) Die Mitglieder informieren den Vorstand der Vereinigung über Ereignisse und Themen, die im Interesse der Vereinsmitglieder und der Schule liegen. Der Vorstand stellt aus den eingehenden Beiträgen jährlich einen Bericht zusammen, der den Mitgliedern und der Schule zugeleitet wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie die aktiven und ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer des Besselgymnasiums werden.
- (2) Die Abiturientinnen und Abiturienten werden zum Beitritt aufgefordert.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen, die dem Verein gegenüber keine finanziellen Verpflichtungen haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ordentliche Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten ihr ordentliches Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die als solche in den Vebes e.V. aufgenommen werden, erhalten kein Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März eines jeden Jahres.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten und durchzuführen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch freiwilligen Austritt.
- (2) Der Austritt muß mindestens bis zum 30. September des Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds ist möglich, wenn es der Satzung oder dem Ansehen der Vereinigung gröblich zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (5) Erhebt das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschlußbescheid, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der
Ersten Vorsitzenden
Zweiten Vorsitzenden
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
Drei Beisitzern
- (2) Die Vereinigung wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandssitzungen finden auf Einladung des ersten oder zweiten Vorsitzenden nach Bedarf statt.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Vereinigung. Sie wählt den Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen. Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung des Vorstandes und ggf. über die Auflösung der Vereinigung. Sie entscheidet weiterhin gemäß §6(5) sowie in allen Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine jährliche Kassenprüfung aus ihrer Mitte zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung des sachgerechten und satzungsgemäßen Finanzgebarens des Vorstandes. Sie berichten darüber vor der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung / Auflösung

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Vereinigung ist das vorhandene Restvermögen dem Förderverein oder einer gleichwertigen Institution des Besselgymnasiums Minden zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß ihren Satzungen für gemeinnützige Zwecke der Schule verwendet.
- (3) Die Beschlüsse des § 10 sind dem zuständigen Finanzamt zu melden und erst nach dessen schriftlicher Zustimmung auszuführen.